

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Geschichte der Oldenburger Gottesdienstordnung  
vom Jahre 1573 bis heute**

**Schauenburg, Ludwig**

**Brake, 1897**

Die Geschichte der Oldenburger Gottesdienstordnung vom Jahre 1573 bis  
heute

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5002**

# Die Geschichte der Oldenburger Gottesdienst-Ordnung

vom Jahre 1573 bis auf heute.

---

Die fast 50jährige Periode unserer Oldenburger evangelisch-lutherischen Landeskirche, welche seit der Einführung der Reformation um 1529 der Herausgabe unserer Kirchenordnung von 1573 vorausging, gleicht in vieler Beziehung der Kirchenlage von heute. Die verschiedensten Richtungen lebten in dem engbegrenzten Raume der Grafschaften Oldenburg-Delmenhorst, wie der Herrschaft Zeven neben einander. In der Grafschaft Oldenburg sehen wir nicht nur Anhänger der alten Kirche, welche freilich nach dem Tode der Gräfin Anna (1531) ihren Rückhalt verloren, sondern auch Anhänger der beiden Confessionen, in welche die evangelische Kirche zerfallen war, und wiederum neben Vertretern der streng lutherischen auch solche der milderer Melanchthonischen Anschauung. Graf Anton, der lutherischen Confession ergeben, Graf Christopher, der Freund des intriganten Hardenberg, stehen als Typen in dem Vordergrund für die Grafschaften, für Zevenland der Hohenkircher Pastor Hermann von Accum und der jeversche Stadtpfarrer Homich auf der lutherischen, Quanz (Waddewarden), Meppel (Sillenstede), Japetus (Schortens) als Parteigänger des zeitweilig in Sengwarden bediensteten Hardenberg auf der anderen Seite. Dazu hatten wenigstens in den Gemeinden bei Gelehrt und Ungelehrt noch die Täufer einigen



Anhang, wie es die Täuferversammlung zu Oldenburg unter David Joris und Krechting (1538) beweist.

Das Bild dieser kirchlichen Lage spiegelte sich begreiflicher Weise auch im gottesdienstlichen Leben wieder. Hamelmanns Klagen in seiner Oldenburgischen und Teverländischen Reformationsgeschichte über den Mangel an kirchlicher Einheit und Ordnung sind keineswegs tendentiös gefärbt, sie sind, wenn auch noch nicht in allen Theilen aktenmäßig nachweisbar, so doch aus den Verhältnissen heraus begreifbar. Es fehlte durchaus an zielklarer kirchlicher Leitung. Der Graf und seine Kanzlei griffen nur fest zu, wo Kirchengut zu nehmen oder zu behaupten war. Ueberall herrschte sonst das Belieben der Gemeinden und Pastoren, wenn auch hier wie dort der Einfluß maßgebender Persönlichkeiten sich geltend machte, Besonders denken wir dabei an den Pastor Mardus in Oldenburg. Ein Flanderer von Geburt, ein Autodidakt, wenn auch lutherisch gerichtet und der Augustana zugeneigt, scheint er doch wenig Sinn für die liturgische Gestaltung des Kultus gehabt zu haben und wie mancher Oldenburgische, der seine Eindrücke vor 1529 in Wittenberg erhalten hatte, hinter der Entwicklung der organisatorischen Anschauungen, die sich bei Luther in Folge der Bauernkriege und namentlich auch der unterschiedlosen Aufnahme von Massen in die kraft der jus reformandi beordneten Volks- und Landeskirchen vollzog, zurückgeblieben zu sein. Vieles, was wir von der gottesdienstlichen Sitte jener Tage wissen, erinnert mehr an reformirtes, um nicht zu sagen Karlsruh'sches, als an lutherisches Wesen und Treiben. Es gab, um nur Einiges zu nennen, vor dem Abendmahl keine Beichte, jenes ward nicht am Altar ausgetheilt; es fehlte der von Luthers Taufbüchlein herübergenommene Exorcismus, vor der Trauung die Proklamation, bei der Bestattung die Mitwirkung der Geistlichen.

Graf Anton ließ die Sachen laufen. Seine durch den oberlehnsherrlichen Druck der Braunschweiger veranlaßten zweimaligen Anläufe, durch Berufung eines Superintendenten Wandel zu schaffen (Schwiermann und Hudäus), stockten bei den ersten Hindernissen. So fest er dreinschlug, sobald Jemand seine fiskalischen oder politischen Zirkel zu durchbrechen wagte, für das innerkirchliche Gebiet versagten ihm Hand und Gewissen. Die kirchliche Lage trug die Signatur des Gehenlassens.



Aus anderem Holze war Anton's Sohn, Graf Johann der sechs-  
zehnte. Er stand mit Herz und Hand und Mund zu der Augs-  
burger Konfession und zauderte nicht, durch Annahme der übrigen  
symbolischen Bücher bis zur formula Concordiae die logischen und  
theologischen Konsequenzen zu ziehen. Eine seiner ersten Regierungs-  
sorgen war die Aufrichtung einer Kirchenordnung und die Berufung  
eines Superintendenten. Und nicht bloß der Mangel an kirchlicher  
Ordnung hieß ihn Wandel schaffen. Hinzu kamen Erwägungen  
staatsrechtlicher Natur über die kirchliche Anarchie, welche sein Gebiet  
mit der Gefahr der Rechtlosigkeit bedrohten. Das Recht des deut-  
schen Protestantismus stand und fiel mit der Anerkennung und  
Durchführung der Augsburger Konfession. Und rund umher  
war sie zur Durchführung gelangt. Die Braunschweiger Lande,  
mit deren Herzögen sich die Oldenburger Grafschaften durch das  
Butjadinger Condominium und Lehnsverbindlichkeiten berührten, hatten  
schon längst unter Bugenhagens Leitung geordnete Verhältnisse,  
Braunschweig-Grubenhagen seit 1531, Braunschweig-Lüneburg seit  
1543, Braunschweig-Wolfenbüttel seit 1553, ferner die Nachbargebiete  
Bremen und Land Wursten seit 1534, Land Hadeln seit 1544 und  
die Herrschaft Zeven seit 1562 ihre besonderen Kirchenordnungen  
und geregelte gottesdienstliche und verfaßliche Zustände. Solche  
Vorgänge in der Nachbarschaft aber drängten den Grafen zu gleichen  
Maßnahmen. In der Berufung Selneccers und Hamelmanns  
zur Aufrichtung einer Kirchenordnung, welche 1573 geschah, und  
in der Bestallung des letzteren zum Superintendenten kamen sie zum  
Vollzuge. Man wird den Grafen und seinen Superintendenten  
nicht bezichtigen dürfen, daß sie mit der Ein- und Durchführung  
der Kirchenordnung von 1573 die evangelische Freiheit verleugnet  
und in ihrem Rechte und Bestehen beeinträchtigt hätten. Wenn der  
Pastor in seiner Gemeinde wie bisher nach seinem Belieben lehrte,  
nach seinem Gutdünken die gottesdienstlichen Verrichtungen ordnete,  
so war das nicht Freiheit, sondern Willkür, so beschloß das nicht  
nur eine Bedrohung der staatsrechtlichen Grundlage der evangelischen  
Freiheit, sondern eine Gefahr in sich, aus dem geschichtlichen und  
geistigen Zusammenhange mit den übrigen lutherischen Kirchengebieten,  
namentlich Nordwestdeutschlands zu kommen.

Luther hatte schon längst in seiner „formula missae“ (1523)



und seiner „deutschen Messe“ (1526) die Anleitung zu einer nach evangelischen Grundsätzen zu gestaltenden Ordnung des Gottesdienstes gegeben und nach seiner reformatorischen, nicht revolutionären, sondern conservativen Art alle Momente der bisherigen gottesdienstlichen Entwicklung, soweit sie sich mit dem Worte Gottes und dem Materialprincipe des Protestantismus vertrugen, auch für den evangelischen Gottesdienst aufgenommen. Luthers Vorgang beherrschte, seit Bugenhagen, der Organisator der lutherischen Kirche Nordwestdeutschlands Luthers Ideen zur Ausführung brachte, — auch die fernere Entwicklung, und namentlich hier wurden die Grundzüge der formula missae maßgebend. Es vollzog sich dieser Proceß aber nicht auf dem Wege sklavischer Nachahmung, noch weniger in dem römischen Sinne, als sei die Einhaltung einer einzigen, bestimmten liturgischen Form divini juris, göttlichen Rechtes und darum eine Bedingung der wahren Anbetung Gottes, sondern nach dem geschichtlichen Gesetze des Uebergewichtes großer gottbegnadeter Persönlichkeiten. Und Männern, wie Luther, Melancthon, Bugenhagen zu folgen, bedeutete gewiß nicht eine Verleugnung der evangelischen Grundprincipien. Klar sagte der siebente Artikel der Augsburger Konfession: „Dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstande das Evangelium gepredigt, und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth, zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Zeremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden“. Aber sie sagte im 15. Artikel ebenso klar, daß von „Kirchen-Ordnungen, von Menschen gemacht“, diejenigen zu halten seien, so ohne Sünden mögen gehalten werden und zu Frieden, zu guter Ordnung in den Kirchen dienen, — gut und unbeschwerlich für die Gewissen aber und darum zur Ordnung und zum Frieden in der Kirche gilt nach protestantischem Sinn nur dasjenige, was nicht mit der Norm des göttlichen Wortes und dem auf ihm ruhenden Bekenntnisse in Widerspruch steht, sondern ihm entsprechend ist.

Daß jede Gottesdienstordnung ein reinlicher Ausdruck der Lehre der Kirche, nemlich des Evangelii sein solle, daß die individuelle Freiheit auf diesem Gebiete durch die vor der Lehre zu Recht bestehende Ordnung sich beschränken lassen müsse, lag im Begriff und



Charakter einer Bekenntnißkirche, zu welcher die lutherische Kirche sich gestaltete. Mochten sich im Gesamtgebiete derselben verschiedene Typen der Gottesdienstordnung zeigen, dieselben verleugneten keineswegs den einheitlichen Lehrgrund. Und alle Kirchenordnungen gehen von dem Grundsätze aus, daß die Geistlichen wie die Gemeinden um der Liebe willen, die den Frieden der Einzelkirche nicht stören, noch irgend ein Aergerniß geben dürfe, und daher auch um des Gewissens willen, wenn anders Lehre und Bekenntniß der Kirche nicht dabei alterirt werde, sich in die bestehenden Ordnungen zu schicken hätten.

Von solchen Gesichtspunkten ließ sich auch Graf Johann XVI, bei seiner Kirchenordnung von 1573 leiten. In der Einführungs-  
ordre wird „die Ungleichheit und Unordnung aus Mangel, das nicht eine beständige Ordnung allen Kirchen- und Schuldienern auferlegt sei, als der Grund angegeben, weshalb „eine beständige Ordnung“ nothwendig geworden, zugleich aber das als Motiv betont, „mit den übrigen Kirchen, die sich in einhelligem, gleichen Verstand zu der christlichen augsburgischen Confession bekannten, in Gleichheit und Einigkeit zu bleiben“ und daher von den Kirchendienern in erster Linie verlangt, „sich in alleweg dieser Ordnung gehorsamlich zu verhalten“.

Es hat bei der Einführung und Durchführung der Kirchenordnung von 1573 anfangs nicht an Widerstreben und Reibungen gefehlt. Um aber die Maßnahmen des Konsistoriums mit historischer Gerechtigkeit zu würdigen, darf man eins nicht vergessen, daß dasselbe von der Schriftgemäßheit der lutherischen Kirchenlehre, wie der Harmonie der gottesdienstlichen Verordnungen mit dieser überzeugt, in dem Widerstreben dagegen ein Unrecht wider die klar und hell bezeugte Wahrheit erblickte, welches um des Friedens willen nicht zu dulden sei. Und wer einmal einen Blick in die Kolloquien gethan hat, die Hamelmann mit den Täufern in Jever oder mit den Anhängern Hardenbergs, Meppel, Quanz und Zapetus daselbst abhielt, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß hier ehrlich mit den Waffen der Wissenschaft gekämpft wurde.

Aber dennoch hält es besonders für unsre Zeit schwer, die schließliche Zuhülfenahme staatlicher Zwangsgewalt zur Aufrechterhaltung kirchlicher Einheit nicht als eine Verleugnung evangelischer



Freiheitsprincipien zu verurtheilen. Es würde uns zu weit führen, diese Frage hier auch nur historisch zum Austrage zu bringen. Nur das darf man wie gesagt nicht vergessen, daß jene Zeit die Frage, ob jener Stand kirchlichen Rechtes und seine Durchführung sich mit dem wahren Wesen der Kirche vertrage, gutgläubig bejaht hat.

Wenden wir uns nach dieser die Entstehung der Oldenburger Kirchenordnung, wie die ihr zu Grunde liegenden Principien und Rechtsanschauungen streifenden Einleitung nunmehr zu der Form der Gottesdienstordnung, welche jene darbietet. Sie unterscheidet bestimmt städtische und ländliche Verhältnisse. Sie nimmt für die Stadt die breitere Mitwirkung eines geschulten Sängerkhors in Aussicht, welche für das Land ausfallen mußte. Sie giebt aber nicht nur für das sonn- und festtägliche, sondern auch für das wöchentliche Kirchenleben Anweisungen. Letzteres scheidet ich aus, da für uns zunächst die sonntägliche Liturgie in Frage steht, und beschränke mich auf die liturgische Beordnung der sogenannten „Messe“, welche ja abgesehen von der durch die Kirchenzeit bedingten Abwandlung in Gesang und Gebeten, den festen Grundstock des gottesdienstlichen Sonn- und Festtagslebens bildet, lasse aber auch hier wieder alles, was die Kultusstätte, das Kirchenjahr und Peritopeniensystem, die liturgische Gebehrde und den liturgischen Anstand betrifft, außer Acht.

Nach lutherischer Observanz ward für den Hauptgottesdienst der Name Messe beibehalten, trotzdem man alles, was dem römischen Meßopferdienst entsprach und die mit ihm verbundenen Riten und Brägen strengstens ausgeschieden hatte. Es geschah die Beibehaltung dieses Namens, weil Luther seine Gottesdienstordnung in den Rahmen der bisherigen, aber von unevangelischen Zuthaten gesäuberten Messe hineinbaute, aber für die Oldenburger Kirchenordnung wenigstens nicht in dem Sinne, als sei ein Gottesdienst ohne Abendmahlsfeier nicht vollständig. Allerdings folgt jene der lutherischen Anschauung, daß Wort und Sakrament die Kanäle seien, durch welche der Gemeinde die Heilskräfte der Gnade und Wahrheit zugeführt werden. Aber so sehr die Kirchenordnung das Verlangen nach dem Abendmahle als das Kennzeichen eines lebendigen und gesunden Christensinnes betont, eben so nüchtern scheidet sie zwischen der idealen Gemeinde, wie sie sein soll und der empirischen, die hinter ihrem idealen Ziele zurückbleibt. Nur für letztere konnte sie nach nüchter-



ner Fassung ihrer pädagogischen Aufgabe die Gottesdienstordnung zuschneiden. Durfte das Abendmahl nicht mehr ein priesterliches opus operatum d. h. ein für sich heilskräftiges Werkthum sein, welchem die Gemeinde wie bei der Messe nur zuschaute, sollte es dabei zu einer Kommunion, zu einer Gemeindefeier kommen, so mußte mit dem Falle gerechnet werden, daß sich keine Kommunikanten einfanden. Die Oldenburger Kirchenordnung bezieht in ihrer sonntäglichen Messordnung daher zwar das Abendmahl mit ein, sieht aber zugleich den Fall eines Gottesdienstes ohne Abendmahl vor, läßt aber dann der Predigt eine ernstliche Vermahnung zum fleißigeren Abendmahlsbesuche folgen.

Wir wenden uns zur städtischen Gottesdienstordnung, welche sich vorzugsweise, darin in Uebereinstimmung mit dem nördlichen Gebiete der lutherischen Kirche, nach Luthers formula missae vom Jahre 1523 richtet. Sie theilt den Gottesdienst in zwei Akte, in die Wortgruppe und die Eucharistie. Blieb die letztere sich durch das ganze Kirchenjahr hindurch gleich, so treten in der Wortgruppe nach Maßgabe der Zeit des Kirchenjahres die entsprechenden Veränderungen der liturgischen Stücke ein, nur das Gloria und Credo blieben davon unberührt.

I. Die Wortgruppe gliedert sich in drei Theile: 1. in die einleitende Gebetsvorbereitung, 2. in die Darbietung des Wortes durch Verlesung der Perikopen und 3. in das Bekenntniß zu dem Worte durch das Credo und aus dem Worte durch die Predigt.

1. a) Die einleitende Gebetsvorbereitung begann mit dem sogenannten introitus, einem vom Schülerchore gesungenen lateinischen Psalmenworte, welches den Sonn- und Festtag charakterisirte und die kirchenjahrgemäße Gabe desselben zum Ausdruck brachte. b) Zum Altare gewendet gab der Liturg dem Bußgeföhle im Namen der Gemeinde durch das Kyrie gesangweisen Ausdruck und dadurch zu erkennen, daß sie solcher Gabe sich unwerth wisse. Aber c) von dem Liturgen durch das ebenfalls gesungene gloria zu dem Gotte aller Gnaden emporgewiesen, nahm die Gemeinde diese Tröstung entweder durch das vom Chor gesungene et in terra pax, hominibus bona voluntas auf oder bekannte ihre Hoffnung gemeinsam oder auch abwechselnd mit dem Chore in dem Liede: Allein Gott in der Höh' sei Ehr.



Die Absicht der Einleitung ist klar. Sie hat in der Erweckung und dem Ausdrücke bußfertiger, gläubiger Herzensstellung ihr Ziel. Nunmehr kann die Gemeinde die Darbietung des Wortes aufnehmen, wie es weiter

2. in der Schriftverlesung geschah.

Sie begann a) mit der Salutatio des Liturgen: „der Herr sei mit euch!“ worauf die Gemeinde oder auch der Chor ihm in dem Gebetswunsche: „und mit deinem Geiste“ antwortete. Diese gegenseitige Zuwünschung faßte der Liturg b) in einer Kollekte, wie sie der Kirchenzeit entsprach, gesangsweise zusammen, worauf die Gemeinde ihre Bereitschaft durch das von ihr oder dem Chore gesungene „Amen“ bekräftigte. Der Liturg, welcher diese Kollekte zum Altar gerichtet Gott opfernd darbrachte, wandte sich abermals zum Volke und sang oder verlas c) die Epistel, in welcher der Herr der Gemeinde seinen Willen zu erkennen giebt. In der vom Chore gesungenen d) lateinischen Sequenz — (Gesangstück in ungebundener Rede, so genannt, weil es dem in das Hallelujah ausklingenden graduale folgte) — oder einem deutschen Gemeindeliede nahm die Gemeinde jenen Willen des göttlichen Wortes mit Lob und Dank entgegen und empfing e) in der Verlesung des Evangeliums die Versicherung seiner göttlichen Gnadenverheißung.

Der Parallelismus beider Glieder, der Einleitung und der Schriftverlesung liegt auf der Hand. Erwacht mit der Einleitung an der verkündeten Gabe des Tages die Furcht des Gewissens, um im gloria zur Ruhe zu kommen, so erhebt sich bei der Wortdarbietung das versöhnte Gewissen betend zu Gott, beugt sich unter das richtende Gotteswort und ergreift mit Lob und Dank die Botschaft des Heils.

In dem nun folgenden dritten Akte gilt es für die Gemeinde, das dargebotene Wort in Bekenntniß und Predigt, Fürbitte und Lied aufzunehmen und zu ihrem Gebrauche zu verarbeiten. Die Predigt hat das Evangelium auszulegen, damit die Gemeinde in sein Verständniß eindringe. Daß beides ex analogia fidei, dem Gemeinglauben entsprechend geschehe, sollte in dem credo, dem Glaubensbekenntniß zum gemeinsamen Ausdruck gebracht werden, indem der Geistliche a) mit dem nicänischen „Credo in unum patrem“ singend begann und die Gemeinde es durch den Chor singend fortsetzte, um es selber durch den Gesang: „Wir glauben all



an einen Gott“ zu bekräftigen. Aber die *fides, quae creditur*, (der Glaube, der geglaubt wird) ist nur die Norm für die *fides, qua creditur* (der Glaube, mit welchem geglaubt wird). Darum ward zunächst vor der Predigt durch die Gemeinde b) zum Gebet um den in alle Wahrheit leitenden heiligen Geist vermahnt, ein Vaterunser gesprochen oder das Lied: „nun bitten wir den heiligen Geist“ gesungen. Nach abermaliger c) Verlesung des Evangeliums — nur dieses wurde behandelt — erfolgte d) die Predigt. Wo es gebräuchlich war, konnte e) noch die „offene Schuld“. d. h. eine generelle öffentliche Beichte und Absolution von dem Geistlichen gesprochen werden, um darin noch einmal für die Gemeinde demüthig die Sünde zu bekennen und ihr die Gnadenzusicherung Gottes in der Generalabsolution darzubieten. Als schlüssiger Ausdruck des sakrificiellen Momentes der Buße und des Glaubens, wie des sakramentalen der im Evangelio beschlossenen und dargebotenen Gnade fand dieser Akt hier seine passende Stelle. Daran oder an die Predigt, falls die „offene Schuld“ ausfiel, schloß sich f) die generelle Fürbitte für die Noth der Kirche, wie die specielle für das Sonderanliegen der Gemeindeglieder.

Die Wortgruppe war abgeschlossen. Es folgte II. die Eucharistie, abermals dreifach gegliedert, nemlich in Benediction, Distribution und Dankagung zerfallend. Da für uns zunächst die Abendmahlsfeier außer Frage steht, gehe ich nicht weiter auf den Gang derselben ein, sondern bemerke nur, daß, falls sie ausfiel, sich an das Fürbittengebet die Aufforderung zum fleißigen Sakramentsgenusse schloß und dann die Litanei oder etliche Gemeindelieder, Kollekte, Segen und Ausgangslieder folgten.

Also der Hergang des Gottesdienstes war im Aufrisse kurz folgender: I. für die Wortgruppe: 1. die Einleitung mit a) *introitus*, b) *kyrie*, c) *gloria*; 2. Schriftverlesung mit a) *salutatio*, b) Kollekte und Amen, c) Epistel, d) Sequenz oder Gemeindelied, e) Evangelium; 3. Bekenntnißakt mit a) *credo* und „wir glauben all' an einen Gott“ —, b) Vaterunser oder „nun bitten wir den heiligen Geist“, c) Verlesung des Evangeliums, d) Predigt, e) offene Schuld und f) Fürbitten;

II. für die Eucharistie: 1. die Benediction mit a) Paraphrase des Vaterunsers oder Präfation und Sanctus, b) dem vom



Vitorgen gesungenen Vaterunser und c) den gleichfalls gesungenen Einsetzungsworten; 2. a) die Distribution und b) während derselben Abendmahlslieder der Gemeinde und 3. die Dankagung mit a) „o Lamm Gottes“, b) Kollekte, c) Segen und d) Schlußliedern.

Während bei der städtischen Gottesdienstordnung der lateinische Chorgesang einen stetigen Platz hatte und zwar mit dem ausgesprochenen Zwecke, die Schüler im Latein und in der Musica zu üben, fiel in der ländlichen Gottesdienstordnung alles Fremdsprachliche bis auf das „kyrie“ fort und der ganze Gottesdienst vollzog sich — wie abgesehen von den lateinischen Zufügen auch in der Stadt — in niedersächsischer Mundart. Wie der nachfolgende Aufriß beweist, gab sich, wenige Ausnahmen abgerechnet, alles wie in der Stadt.

I. Die Wortgruppe zerfiel 1. in die Einleitung mit dem a) vom Viturgen und Schülerchore gesungenen deutschen oder lateinischen Kyrie und b) dem Gemeindeliede: Allein Gott in der Höh sei Ehr; 2. in die Schriftverlesung mit a) der salutatio, b) der gesungenen Kollekte, c) der Vorlesung der Epistel, d) einem Gemeindelied nach Maßgabe des Kirchenjahrs und e) Verlesung des Evangeliums und 3. in den Bekenntnißakt mit a) dem Gemeindegesang: Wir glauben all' an einen Gott, b) Gebet, Vaterunser, c) Verlesung des Evangeliums, d) der Predigt und e) den Fürbitten.

II. Die Eucharistie zerfiel 1. in die Benediktion mit a) Paraphrase des Vaterunser's oder Vermahnung zum Abendmahl, b) Danklied, c) dem von dem Geistlichen gesungenen Vaterunser und ebenso d) den Einsetzungsworten; 2. in die Distribution unter Abendmahlsliedern und 3. in die Dankagung mit a) Kollekte, b) Segen und c) Schlußliedern.

Vergleichen wir das städtische Schema mit dem ländlichen, so fiel für das Land der lateinische Introitus und das lateinische gloria fort, die Epistel wurde nicht gesungen, sondern gesprochen, und es fehlten die lateinische Sequenz wie das lateinische Credo, während bei der Eucharistie das agnus dei ausfiel und vor dem Vaterunser ein Danklied eingeschoben wurde. Der ganze Aufbau und Zusammenhang der Glieder aber ist derselbe. In der Nachfolge der göttlichen Heilspädagogie soll die Gemeinde durch das Gesetz zum Evan-



gelium, durch Buße zum Glauben, durch die Erweckung der Heilsgelust zu deren Befriedigung aus Wort und Sakrament geführt werden. Aber auch der selbständigen Mitwirkung der Gemeinde durch Lieder und Responsorien und durch ihr Bekenntniß zur analogia fidei ist ebenso Raum gelassen wie dem liturgischen Gesange des Geistlichen. Der streng lutherische Typus ist also auch hier durch Anschluß an die formula missae Luthers resp. seine deutsche Messe gewahrt.

Nach unserer jetzigen Gewöhnung erscheint uns die Darbietung des erbaulichen Stoffes nach der Oldenb. Kirchenordnung von 1573 zu reichlich, zu wenig auf das Andachtsbedürfniß und Vermögen der Gemeinde zugeschnitten. Vermochten nun die Gemeinden des 16. und 17. Jahrhunderts mehr zu ertragen, wußten sie besser Willen und Werth der lutherischen Liturgie zu würdigen, besonders weil sie ihnen das evangelische Recht selbstthätiger Mitwirkung beim Gottesdienste zurückgab? Auf Grund des Befundes der Visitationsakten von 1597—1667 ergibt sich folgende Antwort. Die idealen Absichten der Oldenburger Kirchenordnung haben schwere Kämpfe mit der Sprödigkeit der Verhältnisse zu bestehen gehabt, aber auch einen ebenso zähen und kräftigen Schutz an den leitenden Kreisen im Konsistorium und Pfarramate gefunden. Letztere sind beide unablässig bemüht, die Gemeinden zu besseren gottesdienstlichen Gewohnheiten zu erziehen. Die Leute kamen freilich meist aller Orten am Sonntage in großen Scharen ins Kirchdorf, aber überall fast blieb ein Theil schwachend, oft lärmend auf dem Kirchhofe während des liturgischen Anfangstheiles stehen, mancher vor der Kirchthür oder im Krüge hängen. Jedenfalls also ist dies ein Zeichen mangelnden Verständnisses für den Werth liturgischer Formen, wie wir es bis heute bei unserm Volke bemerken können.

Aber wie erklärt sich dies für jene Zeit? Sicherlich nicht lediglich aus den verrohenden Einflüssen des dreißigjährigen Krieges. Denn wir finden dieselbe Unsitte schon vor Ausbruch desselben. Auch nicht aus bewußter Ablehnung, als sei liturgische Fülle an sich etwas Unevangelisches, Römischer. Das hieße heute mit gestern verwechseln. Zum Theil jedenfalls aus der fast fünfzigjährigen kirchlichen Anarchie, wie sie unter Graf Anton geherrscht hatte, wenn wir auch vorsichtig grade dies Moment zu werthen haben, da die liturgische Sitte



oder Unsitte jener Periode ihrem Bestande nach nicht festzustellen ist. Aber woher denn, daß diese in jenen Unsitten sich ausprägende Abneigung gegen Liturgisches sich mit solch' zäher Gewohnheitsmacht festsetzen konnte? Der Oldenburger Volkschlag neigt zum Nüchternen und befindet sich durch die ihm eigne Geseklichkeit und den ihm angeborenen Unabhängigkeitsfenn zu den heilspädagogischen Zielen der Liturgie in einem natürlichen Gegensatz. Die dawider angewandten Mittel aber waren namentlich, seit die Restaurationsarbeit nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges mechanisch und geseklich betrieben wurde und dieser Geist sich auch der Oldenburger Kirchenleitung mehr oder weniger ausprägte, eher kirchenpolizeilicher als seelsorgerisch berathender Art und mußten auch da, wo sie etwa äußerlich durchschlugen, für die evangelische Belebung des Volksgeistes versagen. In der Erwägung wohl, daß bei den kirchenpolizeilichen Reibungen zur Erhaltung der ganzen Ordnung, namentlich auch für die Nebengottesdienste auf dem Lande die Schraube derselben versagen werde, fing man schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts an, die Bestimmungen für die Nebengottesdienste einzukürzen und legte auf den wichtigsten Punkt, die Sonntagsfeier den Hauptnachdruck; ein Bemühen, das wenigstens äußerlich Erfolg gehabt zu haben scheint, da das 18. Jahrhundert, soweit wir es zu übersehen vermögen, der rationalistischen Periode ein reiches Erbe kirchlicher Gewöhnung der Gemeinden hinterließ.

Welche Bestimmungen aber traf nun die neue Kirchenordnung, welche 1725 für die Graffschaften erlassen wurde, für den Gottesdienst? Sie gab, wie sich das schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts angebahnt hatte, den Unterschied besonderer Gottesdienstordnungen für Stadt und Land auf und schrieb für alle Gemeinden nachfolgendes Schema dem Hauptgottesdienste vor, das nur hinsichtlich der Katechismuslehre differirte, sofern sie für das Land in den sonntäglichen Hauptgottesdienst, für die Stadt in die Sonntagsvesper und bei der Lambertikirche noch außerdem in die Freitagsmesse verlegt wurde.

Der Aufbau war dieser:

I. für die Wortgruppe:

1. zur Einleitung:

- a) Anrufung des dreieinigen Gottes durch das Lied: „Komm' heiliger Geist, Herre Gott!“;



- b) Gloria in excelsis, von dem Geistlichen intonirt und von der Gemeinde und dem Chor aufgenommen und
- c) Gemeindegesang: Allein Gott in der Höh' sei Ehr' zc.

2. zur Schriftdarbietung:

- a) Verlesung der in Mardus Handbuch vorgeschriebenen Kollekte;
- b) Hauptgesang zur Vorbereitung auf die Predigt und nach deren Inhalt zu bestimmen;
- c) Verlesung der Epistel nebst Umschreibung und Herausstellung ihres Endzweckes;
- d) für das Land: Katechismuseramen;

3. zum Bekenntnißakte:

- a) „Wir glauben all' an einen Gott“ oder ein Gesang, worin Gott um Beistand angerufen wird;
- b) Vaterunser des Liturgen, das die Gemeinde still und stehend mitbetete;
- c) Predigt über das Evangelium resp. die Epistel oder auch freie Texte;
- d) Offene Schuld, bei welcher die allgemeine Beichte knieend von Prediger und Volk, die Absolution stehend vom Prediger gesprochen wurde;
- e) Kirchengebet für die Noth der ganzen Christenheit;
- f) Fürbitten, Dankagung, Aufgebote zc.
- g) Der apostolische Friedenswunsch oder ein anderes votum, in der Stadt Oldenburg dagegen der aronitische Segen. Alles dieses ward vom Vaterunser ab bis zum votum oder Segen von der Kanzel aus gehandelt, welche der Geistliche erst bei letzterem verließ.

Der Aufbau II. für die Abendmahlsfeier war diese:

1. bei der Benediktion:

- a) kurzes Lied oder Liedervers, ev. auch der christliche Glaube;
- b) Vaterunser;
- c) Vermahnung zum Abendmahl (nach Mardus Handbuch) nebst einem christlichen Abendmahlsgebet;
- d) Gesang der Abendmahlsworte vom Geistlichen, welchem die Gemeinde stumm zuhörte.

2. bei der Distribution:

kein Lied.



### 3. bei der Dankagung:

- a) Kollekte;
- b) Segen, gesprochen zu der stehenden Gemeinde;
- c) Schlußlied;
- d) Vaterunser vor dem Altar durch den Prediger, oder durch einen Knaben vom Chor aus gesprochen.

Vergleichen wir die Gottesdienstordnung von 1725 mit derjenigen von 1573, so zeigt sich bei jener, wenn auch die Struktur der letzteren beibehalten ist, eine Reihe von Aenderungen, sei's Abstrichen oder Zufügen. Bei der Wortgruppe fiel für die Einleitung Introitus und Kyrie und wurde ersetzt durch ein trinitarisches Gebetslied. Das gloria blieb, aber hinzutrat das Lied: Allein Gott in der Höh' sei Ehr'. Für die Schriftverlesung fiel die salutatio und die evangelische Pericope (— Doppelgabe von Evangelium und Epistel —), hinzukam ein Vorbereitungslied für die Predigt und eine Paraphrase der Epistel. Abgesehen von dem für das Land eingeschobenen Katechismuseramen blieb bei dem Bekenntnißakte das gesungene Glaubenslied, es konnte aber auch ein anderes Gebetslied eintreten, die offene Schuld ward obligatorisch, hinzu kam Botum oder Segen. Ueber die kleinen bei der Eucharistie getroffenen Aenderungen gehe ich hinweg und stelle nur vor der Wortgruppe die Frage, ob die Neuordnung eine Besserung bedeutete?

Wie bereits bemerkt, wird freilich die Gliederung: Einleitung, Wortdarbietung und Bekenntnißakt beibehalten, aber nicht der logische, durch die Heilspädagogie bestimmte Zusammenhang der Glieder. Vom Uebel ist es, daß die Einleitung zwei trinitarische Lieder darbietet, ferner, daß die rein objektive Schriftverlesung durch das Moment der Erklärung sakrifiziell umgebogen und durch ein an dieser Stelle nicht motivirtes und von der Predigt zu weit entferntes Kanzellied unterbrochen wird. Der Grund ist ersichtlich. Man suchte das Credo beizubehalten, wollte aber auch ein Kanzellied haben und beide nicht neben einander stellen. So behielt das Credo wenigstens in der Liedform seine alte Stelle, aber das Kanzellied kam zu früh und paßte nicht in den Rahmen der objektiven Wortdarbietung, wenn diese auch paraphrastisch modificirt war. Der Abendmahlsgottesdienst ist außer Zusammenhang mit der Wortgruppe gebracht durch das diese abschließende Botum. Der Schluß des ganzen



Gottesdienstes endlich ist völlig in der Folge der Glieder, Segen, Schlußlied, Vaterunser, verschoben.

Einen liturgischen Fortschritt können wir daher in dieser Neuordnung von 1725 ebenso wenig als eine Rücksichtnahme auf das Andachtsvermögen der Gemeinden erblicken, da die Kürzungen durch die Zufügen überreichlich kompensirt sind. Das liturgische Verständniß der ersten reformatorischen Zeit war überall, so auch in unserm Lande am Abschwinden und mußte sich erst vollends verlieren, seit in der pietistischen Zeit die sakrifizielle Bedeutung des Gottesdienstes im Gegensatz zum sakramentalen, objektiven Moment desselben, das subjektive Thun und Empfinden auf Kosten der ihm vorangehenden Gaben der Gnadenmittel einseitig betont wurde. Der Pietismus leidet an einem großen Mangel historischen Sinnes, hat zwar ein scharfes Auge für die Gebrechen des vielfach veräußerlichten Kirchenthums, aber schneidet fort, was auf lutherischem Holze gewachsen ist und pflanzt dafür ein, was reformirter Probenienz war, eine Doppelkur, die trotz aller methodistischer Treibereien oder vielmehr durch dieselbe den gesunden Kreislauf der geistlichen Säfte störte und zu einer Verkümmern des lutherischen Kirchenthums auch auf dem engeren gottesdienstlichen Gebiete führte. Man hatte nicht mehr die Gemeinde als ein Ganzes im Auge, man sammelte aus ihr Kreise von Erweckten, und in der Kirche, wo sich doch auch andere, noch nicht erweckte einfanden, ließ man die pädagogischen Ziele des Gottesdienstes fahren. Aus einem Orte, wo Gottes Wort und Sakrament der Gemeinde zur Aneignung dargeboten werden sollte, ward eine pietistische Stunde, wo die Gemeinde ihre sakrifiziellen Opfer brachte. So gingen die bekenntnißgemäße gesunde Lehre und das bisherige kirchenordnungstreue gottesdienstliche Leben der lutherischen Kirche unaufhaltsam ihrer Auflösung entgegen, ein Proceß, den aber nicht allein der Pietismus verschuldete, sondern ebenso sehr die gleichzeitigen Vertreter lutherischer Orthodorie, sofern sie auf die Form pochten, ohne den genuin lutherischen Unterbau zu wahren, ohne aus dem Gesundbrunnen des Evangeliums die belebenden Kräfte zu heben. Also Gesetzestreiberei hüben wie drüben.

Wie weit, in welchen Stücken, in welchem Tempo die Gottesdienstordnung von 1725 im Laufe des 18. Jahrhunderts abgeändert wurde, ließe sich, da das *Corpus Constitutionum Oldenburgicarum*



keine Aufschlüsse giebt, nur aus einem genaueren Aktenstudium erschließen. Leider ist dasselbe noch nicht ermöglicht. Aber es ist auch nicht nöthig, diesem Abbröckelungsproceß im Einzelnen nachzuspüren. Nach dem Fehlen gesetzlicher Aenderungsbestimmungen scheint die Kirchenordnung von 1725 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts äußerlich in Geltung geblieben zu sein. Was etwa der Pietismus an Zersetzung des Bestandes brachte, geschah durch pastorale Willkür und diese Zersetzung ward schließlich durch eine Richtung in die Hand genommen, welche radikaler, als der Pietismus den Auflösungsproceß der Kirche in Lehre und Leben beförderte.

Diese Richtung ist uns unter dem Namen der Aufklärung bekannt. Sie forderte für ihren Subjektivismus das Alleinrecht im Namen protestantischer Denkfreiheit. In die Schrift suchte sie den Kern d. h. den sogenannten Vernunftglauben hineinzudeuten, zu ihrem Materialprincipe ward die Tugend, die Moral oder das Nützliche, Praktische erhoben. Auf das Klare und Gemeinverständliche, auf das Moralische und Nützliche wurde daher alles zugeschnitten und mit einer Rücksichtslosigkeit sowohl oben vom Kirchenregimente, als unten von der Geistlichkeit mit dem, was der Pietismus an liturgischem Bestande der Vorzeit noch hatte stehen lassen, aufgeräumt. Nicht aus einer geschichtlichen Selbstbezeugung Gottes, sondern aus der Vernunft des Menschen ward religiöses Glauben und Wissen abgeleitet. Wo blieb dabei die Idee und das pädagogische Moment des Gottesdienstes, daß sich aus den Gnadenmitteln das religiöse Leben immer aufs neue erfrischen und stärken müsse? Wo blieb dabei Luthers Protest gegen die romanisirende Verkehrung des Gottesdienstes in ein Sacrificium, wenn alles gottesdienstliche Leben sacrificiell gestaltet war? Wo die Liebe und Lust zum gemeinsamen Gottesdienste, wenn er weiter nichts sein sollte als menschliches Thun, als religiöse Erhebung, die man ja auch sonst und außer der Gemeindeversammlung aus eigener Vernunft und Kraft schöpfen konnte? Zerfallen nicht bloß mit einigen, sondern mit allen Glaubensartikeln, wie konnte der Gegensatz ausbleiben zu den aus ihnen aufgebauten liturgischen Stücken und wozu dieser Gegensatz anders führen als zur Säuberung derselben von allem, was vor der ratio vulgaris und dem Gesichtswinkel des Nützlichen und Moralischen nicht bestehen konnte! Der Mangel an Sinn für das Ererbte, wie an Ver-



ständniß für den pädagogischen Werth fester Formen überhaupt zur Weckung und Erhaltung kirchlichen Heimathsgefühles, wohin konnte er anders treiben als zum radikalen Bruche mit dem ganzen bisherigen liturgischen Bestande? Für abergläubische Beschränktheit, für Rückfall in katholisirende Tendenzen galt schließlich auch den ins Gleise der Aufklärung hineingezogenen Gemeinden alles Liturgische. Nachdem bei den gebildeten und regierenden Kreisen ähnliche Anschauungen zur Herrschaft gekommen, ließ das Kirchenregiment dem Werke des Abbruchs nicht nur nicht freie Hand, sondern besorgte es vielmehr selber durch seine das Alte beseitigenden Dekrete, um dafür die eigenen Gottesdienstordnungen, Gesangbücher, Agenden u. an die Stelle zu setzen. Es war die Zeit der Hochfluth consistorialer und pastoraler Verwüstungen auf dem Kirchengebiete.

In diese Bewegung ist auch unsere oldenburgische Landeskirche hineingezogen worden, wenn sie ihr auch nach der unserem Volksstamme eignen bedachtsamen Art langsamer folgte. Müzenbechers Agende, welche 1795 in erster Auflage erschien, drängte das seit 1725 durch die Kirchenordnung gültige Handbuch von Mardus in den Hintergrund. „Die Sprache und Einkleidung desselben, sagt Müzenbecher in seiner Einleitung, seien veraltet“ und „durch manche von Zeit und Umständen nothwendig gemachte Aenderungen in den gottesdienstlichen Einrichtungen dieses Landes“ sei die Agende äußerst unvollständig. Der Gebrauch anderer moderner Agenden war bereits 1791 durch Konsistorialverordnung erlaubt worden. Das Konsistorium verstellte sodann 1795 neben dem bisherigen Handbuche von Mardus die Müzenbechersche Agende zur Verwendung, „die von jeder gottesdienstlichen Handlung mehrere Formulare zum steten Abwechseln enthalte, ohne gleichwohl die Prediger sklavisch an diese Sammlung zu binden“. Der Herzog P. Fr. Ludwig genehmigte eine Einführung „ohne alles Aufsehen durch Ausschreiben des Konsistoriums“, aber ebenso den Fortgebrauch des Mardus oder auch Anwendung „eigner Formulare und Gebete“. Wir stehen in der Zeit, wo die Fluth gottesdienstlicher Formulare von Jahr zu Jahr wuchs. Ausgesprochener Maßen will auch Müzenbecher dem Prediger „nur die Ideen angeben, die er bald weiter ausführen, bald abkürzen, bald mit ebendenselben, bald mit ähnlichen Ausdrücken vorbringen könne“. Eine solche Freiheit bedeutete die Auflösung



jeder liturgischen Bindung und Ordnung, ihre Preisgabe an die Willkür des jeweiligen Pastoren.

Die Folge war, daß die Uebereinstimmung der Kultusformen unter den einzelnen Gemeinden verloren ging. Es gab eben keinen festen Brauch, keine landeskirchliche Sitte mehr auf diesem Gebiete. Was diese Unordnung für die Volksseele bedeutete, davon führt die im Laufe des 19. Jahrhunderts fallende Skala des Kirchen- und Abendmahlsbesuches eine erschütternde Sprache. Mit den fortwährenden Neuerungen verlor unser Volk sein kirchliches Heimathsgefühl und weil man ihm inhaltlich so wenig zu bieten hatte, den Geschmack nicht bloß an dem modischen Brode, sondern auch für das Brod des Lebens überhaupt. Durch die ganze von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts laufende Periode vollzieht sich die Rache dafür, daß man die Grundweisheit vergaß, daß ein Reich seiner Auflösung entgegengehen muß, wenn es die Mittel seiner Gründung verleugnet und verliert. Die Raison dieses geschichtlichen Auflösungsprocesses der evangelischen Landeskirche ist unleugbar diese, daß eine auf die ratio vulgaris gebaute Kirche, die den Grund der Apostel und Propheten mit dem Ecksteine, Christus, zerstört, an ihrer eignen Zerstörung arbeitet.

Selbst dem rationalistischen Kirchenregimente von 1841 gingen die Augen in etwas dafür auf. Die Buntfärbigkeit der gottesdienstlichen Verhältnisse wurde ihm zu arg. In Folge des Konsistorialreskriptes vom 10. März 1841 wurde dasjenige fixirt, was durch das Herkommen am meisten verbreitet und sanktionirt war. Aber was bedeutete dies Herkommen nach über 50jähriger Anarchie? Die Gottesdienstordnung von 1841 beweist es uns. Es bedeutete die Verleugnung grade desjenigen, was wir nach den Kirchenordnungen von 1573 und 1725 für das Wesen der herkömmlichen lutherischen Gottesdienstordnung erkennen mußten.

Lassen wir das Schema folgen. Der Gottesdienst sollte folgende Stücke in der angezeigten Reihenfolge enthalten: 1. Anfangsgefang, 2. Altargebet, frei zu sprechen oder zu lesen, 3. Verlesung der nicht zur Predigt stehenden Perikope, mit kurzer Erklärung des Wortverstandes, wo dieselbe nöthig, 4. Katechisation, wenn ihr nach Brauch vor der Predigt die Stelle anzuweisen sei, 5. Hauptgefang, 6. Predigt, 7. Kirchengebet, 8. Fürbitten *cc.*, 9. Vaterunser,



10. Segen noch von der Kanzel, 11. Schlußvers oder Schlußwort und dann Segen.

Es ist höchst bezeichnend für das Konsistorialregiment jener Zeit, wenn es am Schlusse des Reskripts von 1841 heißt: „In dem nicht wahrscheinlichen Falle, daß Gemeindeglieder über eine in diesem Reskripte vorgeschriebene Abänderung und den Zweck derselben Nachfrage thun sollten, so wird die Antwort genügen, daß das Konsistorium nur beabsichtige, eine der öffentlichen Erbauung förderliche Uebereinstimmung in die äußere Form des Gottesdienstes zu bringen.“ Soweit war also der konservative Sinn der Gemeinden schon gebrochen. Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte man noch zur Vorsicht gemahnt, hatte dem Alten noch einen Gebrauch neben dem Neuen verstattet. In der Muzenbecherschen Agende z. B. ließen alle Taufformulare bis auf eins dem Apostolikum seinen Platz. Jetzt war man wenigstens für die Gottesdienstordnung darüber hinaus und spekulierte auf die kirchliche Gleichgültigkeit der Gemeinden.

Wir müssen suchen, wenn wir in der Gottesdienstordnung von 1841 noch Anklänge an die Kirchenordnungen von 1573 und 1725 finden wollen. Vom Gesange des Liturgen, von responsorienförmiger Bethätigung der Gemeinden, von der lediglich objektiven Wortdarbietung, von Credo und offener Schuld keine Spur mehr. Gang und Ziel des Gottesdienstes sind völlig verrückt. Alles ist einseitig in das sakrificielle Moment verschoben und der gesunde pädagogische Grundgedanke Luthers, die empirische Gemeinde durch Darbietung der Gnadenmittel zu einer Anbetung im Geiste und in der Wahrheit zu erziehen, vergessen oder verleugnet. Bei einem lutherischen Konsistorium, dessen Generalsuperintendent der reformirten Konfession angehörte, braucht uns das freilich nicht Wunder zu nehmen. Wäre nicht das Kirchenlied noch für die Gemeinde geblieben, die freilich auch vielerwärts sich vom Singen entwöhnt hatte und es dem Organisten und den Kindern überließ, so müßte der damalige Gottesdienst gradezu als der Ort erscheinen, wo der Prediger, wie einst der katholische Priester, seine Werke that, wo er die selbstverfertigten Gebete abhielt und in der Predigt unter Verleugnung der verlesenen Perikope das Licht der eigenen Vernunft leuchten ließ. Wer will sich wundern, wenn unser Volk, sowie so nicht sangeslustig, erst während des Hauptgesanges zur Predigt erschien und selbst fühlen,



nüchternen Sinnes an der fühlen, nüchternen Art des ganzen Gottesdienstes sich nicht zu erwärmen vermochte und immer weniger daran theilzunehmen sich gewöhnte.

Nach dem revolutionären Bruche mit der Vergangenheit unserer evangelisch-lutherischen Kirche, welcher freilich längst innerlich vorbereitet, durch das Willkürregiment des alten Konsistoriums herausbeschworen, durch die staatlichen Revolutionsbewegungen der Zeit begünstigt sich mit der Kirchenverfassung von 1849 vollzog, waren es zunächst andere Aufgaben, als der Ausbau des Gottesdienstes, welche die Folgezeit beschäftigten. Es galt wieder einzulenken in die jäh verlassene Bahn. Restauration war die Parole auf staatlichem Gebiete und übte wie vorher die der Revolution auch auf das kirchliche Gebiet ihren Rückschlag. Es zeigt die ganze Marklosigkeit der damaligen kirchlichen Zustände und bleibt wie ein Gericht über jene Zeit, daß sich die Kirche vom Staate den Weg der Abkehr von der Revolution und der Rückkehr zu dem verlassenen Erbe und Rechte der kirchlichen Vergangenheit zeigen, ja vielmehr darauf zwingen lassen mußte. Eine eigenthümliche, aber bezeichnende Zirkelbewegung schlägt hier die kirchliche Entwicklung ein, daß im 19. Jahrhundert der oberste Landesbischof seinen evangelischen Unterthanen das verzettelte Recht zurückgab, welches ihr sein erlauchter Ahn, Graf Johann XVI. kraft des jus reformandi einst verliehen hatte. War der Geschmack an dem Spiel mit dem revolutionären Feuer verloren gegangen? Es scheint fast so; denn die Stimmung in dem Kreise der Anhänger der Verfassung von 1849 war mehr elegisch, als tapfer und die Gründe der ehrlichen Anhänger der Restauration, wenigstens soweit die Synodalakten sie kennzeichnen, mehr politisches Raisonnement als aus der vergewaltigten Wahrheit der Kirche hervorgenommen. Aber dem sei, wie ihm wolle, geschichtlich besteht das Factum der Verfassung von 1853, welche in ihrem I. und II. Artikel klar und deutlich den evangelisch-lutherischen Bekenntnißcharakter unserer dormaligen Landeskirche ausspricht, daß sie als lutherisches Glied der evangelischen Gesamtkirche stehe auf dem Grunde der heiligen Schrift und in Uebereinstimmung bleiben wolle mit den Bekenntnissen der deutschen Reformation, vornemlich der confessio Augustana. Der historische Boden ihrer Vergangenheit war damit wieder gewonnen, eine unmißverständliche Aussage



über ihren Charakter als den einer Bekenntnißkirche gegeben, ein festes Ziel und Richtmaß für ihre fernere innere Entwicklung gesetzt und das „sit ut est aut non sit“ festgelegt durch das Art. 72 für die Landessynodalen vorgeschriebene Gelübde, „die bestehende Ordnung der evangelisch lutherischen Kirche zu wahren“, durch die Art. 80 getroffene Bestimmung: „eine Gesetzgebung über den Inhalt des Bekenntnisses kommt der Landeskirche nicht zu“, und durch die dort ausgesprochene Kautele: daß „kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht oder Verfassung nicht ohne Zustimmung der Landessynode erlassen werden dürfen“.

Der Synode sollte bald Gelegenheit gegeben werden, ihren Einfluß auf das liturgische Gebiet geltend zu machen. Im Art. 116 hatte die Landeskirche sich gebunden, die Beordnung der Liturgie in die Hand zu nehmen, wie es bereits in der Fassung von 1849 im 125. Art. versprochen, aber bis auf einen die Umstellung von Schlußlied und Segen betreffenden Erlaß des Oberkirchenrathes vom 23. September 1851 nicht eingelöst war. Art. 116 heißt es: „Eine den gegenwärtigen Bedürfnissen der Kirche entsprechende Ordnung des Gottesdienstes (Liturgie und Agende) soll eingeführt werden, auch auf baldige Einführung eines neuen Lehrbuchs und Gesangbuchs Bedacht genommen werden. Einstweilen bleiben die in den verschiedenen Gemeinden üblichen Liturgien, Gesangbücher und Lehrbücher in Gebrauch und können weder gegen den Willen der einzelnen Gemeinde, noch ohne Zustimmung des Oberkirchenrathes und der Synode abgeschafft oder geändert werden.“ Damit war den Gemeinden ein verfaßlicher Schutz gewährt gegen die bisherige Willkür der Pastoren in Sachen der Liturgie und die gesetzliche Regelung in die Hand der Landessynode, die gesetzliche Hut in diejenige des Oberkirchenrathes gelegt.

Dieses „Soll“ ward nun Anlaß zu einer Reihe wichtiger Akte und Beschlüsse auch auf dem Gebiete der Lehre und des Gemeindegesanges, die ja aufs engste mit dem Gottesdienste zusammenhängen. Wir erinnern an die Einführung des neuen Gesangbuchs (vom 7. November 1872) und die Bindung der Geistlichen bei dem von ihnen zu ertheilenden Religionsunterrichte, an den lutherischen Katechismus, wodurch das Apostolicum als nothwendiges Substrat desselben festgelegt wurde (vom 14. April 1855). Die



Agendensache ist noch bis heute unerledigt geblieben. Es besteht thatsächlich nur die Freiheit, eine in irgend einer evangelisch-lutherischen Landeskirche übliche Agende zu benutzen, freilich beschränkt durch den dehnbaren und fluktuirenden Begriff des Herkömmlichen, von dem eine Abweichung nur mit der Genehmigung des Oberkirchenrathes und der Landessynode möglich sei. Wenn so Willkür in der Wahl der Agende, abgesehen von dem Inhalt desselben; — denn daß die lutherische Etikette nichts besagt, liegt auf der Hand, — durch das Herkommen, welches ebenfalls ein Produkt liturgischer Willkür repräsentirt, geregelt werden sollte, so konnte die Landeskirche auf agendarischem Gebiete über die agendarische Desorganisation der rationalistischen Zeit nicht hinauswachsen.

Rühriger, als in Sachen der Agende, war man auf dem Gebiete der Gottesdienstordnung, eine Bewegung, welche in den Erlassen vom 26. November 1859, vom 24. Januar 1860 und vom 14. März 1862 zum vorläufigen Abschluß kam. Sie beziehen sich auf die Haupt- und Festgottesdienste, den Buß- und Bettag und die Nebengottesdienste. Ehe wir auf die Materie selber eingehen, sei noch zuvor ein Blick auf die Vorgeschichte dieser Erlasse geworfen. Wir können hier die Phasen nicht bis ins einzelste verfolgen. Nur auf Einiges sei der Finger gelegt, darauf daß der Generalpredigerverein die Initiative ergriff, die Kreissynoden sich damit beschäftigten und der Oberkirchenrath in kräftigen Schlägen diese Bewegung weiter leitete. Aber wir dürfen nicht verschweigen, daß sich verschiedene Strömungen unter den Geistlichen zeigten und in den kirchlichen Beiträgen heftig bekämpften. Von dem Drängen auf vollere liturgische Ausgestaltung der Gottesdienste, welches sich in den fünfziger Jahren in der gesammten evangelischen Kirche geltend machte, erfaßt, trat ein Theil für die Rückkehr zu den reichen Schätzen der Väter ein und betonte die Nothwendigkeit liturgischer Gebundenheit. Die andere Seite protestirte gegen die letztere im Namen der protestantischen Freiheit und forderte in ihrem Interesse die Fortdauer der bisherigen liturgischen Ungebundenheit. Doch wurde ihr entgegengehalten, daß höher, als das Bedürfniß des Einzelnen, das Interesse der Gesamtheit stehe, daß der Geistliche als Liturg an feste Formen zu binden sei, weil und soweit sie aus dem Gesamtgehalte des Sonderbekenntnisses herausgewachsen und denselben ob-



jectiv zum Ausdruck brächten. Auch die Gemeinden hätten ein Recht auf den Schutz des lutherischen Bekenntnisses, welches nach Artikel II der Verfassung ihr Wesen bestimme, den Rechtsbestand der Kirche trage und gegen alle Eingriffe der Landessynode, wie viel mehr aber der auf die Norm derselben verpflichtete Geistlichkeit gesichert bleiben müsse. Aber andererseits wurde auch daran erinnert, daß an das Herkommen anzuknüpfen und auf die Art und Empfänglichkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen sei.

Sollte bei diesem Stande der Parteien, deren Divergenz sich ja über die Kreise der Geistlichkeit hinaus bis in die Landessynode erstreckte, etwas erreicht werden, so lag es nahe, die Diagonale aus diesem Parallelogramm der Kräfte zu ziehen. Der Oberkirchenrath hat dies gethan, sowohl in seinem Erlaß vom 19. April 1858, welcher einer aus den verschiedenen Richtungen ernannten Kommission die Aufgabe eines Entwurfes stellte, als in dem der sechsten Landessynode überreichten Entwurfe selber. Dieser Entwurf konnte und wollte der Landessynode nichts anderes bieten, als ein Compromißwerk. Wir müssen uns versagen, den ursprünglichen Entwurf des Oberkirchenraths hier mitzutheilen, und haben nur zu beachten, daß derselbe von der Landessynode sich wesentliche, dem liturgischen Fortschritte hinderliche Abstriche gefallen lassen mußte. Bedeutet nun das, was schließlich für die neue Gottesdienstordnung herauskam, einen Gewinn?

Das Schema desselben, das für die Hauptgottesdienste an Sonn- und Festtagen sich verschieden gestaltete, ist folgendes. A. An Sonntagen 1. Eingangslied (Sonntagslied, Trinitatislied oder Dank- und Loblied); 2. Salutatio; 3. Gebet aus der Agende; 4. Gemeindegesang mit Beziehung auf das vorgelesene Gebet (1—2 Verse); 5. Verlesung des Evangeliums oder der Epistel, nemlich derjenigen Perikope, über welche nicht gepredigt wird mit einem abschließenden Votum (dann, wo die Kinderlehre vor der Predigt gehalten wird, hier die Katechisation); 6. Hauptgesang; 7. Predigt; 8. Gemeindegesang; 9. am Altar allgemeines Kirchengebet, Fürbitten, Danksaugungen und Abkündigungen; 10. Vaterunser (wo die Kinderlehre nach der Predigt gehalten wird, nach überleitendem Gesangsverse die Katechese); 11. kurzer Schlußgesang der Gemeinde; 12. am Altar der Segen und 13. dreimaliges Amen der Gemeinde. Wird



Abendmahl gefeiert, so bleibt bis Nr. 10 Alles wie oben, dann folgt 11a. nach einem überleitendem Gesangsvers das Abendmahl und 12 und 13 so, wie oben.

An Festtagen folgt auf das Eingangsglied eine die Festgabe charakterisirende salutatio oder introitus. Darauf Gemeindegesang de tempore (Weihnachten, Charfreitag, Ostern und Pfingsten), an den übrigen Festtagen sofort das Gebet, dann Gemeindegesang de tempore und Bibellektion zc., wie an gewöhnlichen Gottesdiensten.

Als Fortschritte, wenn auch nur geringe, über die Gottesdienstordnung von 1841 lassen sich folgende Punkte bezeichnen. Während die letztere noch nicht über das in kirchlicher Sonderstellung bis 1849 verbliebene Jeberland ausgedehnt werden konnte, war nun für die ganze Landeskirche eine Uniformität erreicht und namentlich der Festtagsgottesdienst durch die entsprechende Gestaltung der salutatio und ein ihr folgendes Gemeindelied bereichert. Der gewöhnliche Sonntagsgottesdienst entbehrte dieser kirchenjahrsmäßigen Ausprägung, aber eine salutatio war eingeführt, die Verlesung des Gebetes vorgeschrieben, die Paraphrase der Perikope abgeschnitten, das Kirchengebet mit den nachfolgenden Akten vor den Altar verlegt und der Segen mit dem abschließenden Amen der Gemeinde an das Ende gesetzt. Die Dreitheilung: Einleitung, Schriftdarbietung, Bekenntnißakt läßt sich freilich erkennen, aber die Ausstattung dieser Theile manches vermissen, sodaß Gang und Ziel der genuin lutherischen Gottesdienstordnung nicht markirt wird. Besonders aber fehlt gegenüber dem subjektiven Bekenntnißakte der Predigt das objektive Moment des credo und am Schlusse dieser die „offene Schuld“. — Die Mitwirkung der Gemeinde beschränkt sich auf den Gesang und den schüchternen Versuch eines respondirenden Amen am Schlusse. Der liturgische Gesang des Geistlichen bleibt völlig ausgeschlossen, und für die Mitwirkung eines Chors ist kein liturgischer Ort gelassen oder doch nicht bestimmt.

Wie weit der Oberkirchenrath seiner Zeit davon entfernt war, in seinen Vorschlägen das Ziel des für die Gottesdienstordnung zu Erstrebenden als erreicht zu erklären, wie er vielmehr davon durchdrungen war, die liturgische Bewegung sei nicht damit abgeschlossen, und sein Entwurf nur der erste Schritt zu weiterer Ausgestaltung unsres Kultus, beweisen am besten die Schlußworte seiner Motivi-



rung, welche dem Entwurfe beigegeben war. „Sollte sich in der einen oder anderen Gemeinde ein Verlangen nach einem reicheren Maße des Liturgischen aussprechen, oder in einzelnen Beziehungen schon mehr vorhanden sein, als der Entwurf bietet, so wird es solchen Gemeinden wohl unbenommen bleiben, für die gewünschte Erweiterung die specielle Genehmigung des Kirchenregimentes nachzusuchen, bis etwa dieses Verlangen allgemeiner würde und einen Zusatz zu der Gottesdienstordnung nöthig machte. Ueberhaupt will diese Arbeit durchaus nicht als etwas, womit die liturgische Aufgabe in unsrer Landeskirche erledigt und abgeschlossen sein solle, betrachtet werden, sondern nur als ein Anfang, wobei insbesondere auch dies ins Auge zu fassen war, daß einer vollständigen liturgischen Entwicklung in Uebereinstimmung mit den anderen evangelischen Landeskirchen durch die hier gemachten Vorschläge keine Schwierigkeiten bereitet würden.“

In diesen Worten der oberkirchenrätlichen Vorlage ist, wie gesagt, die Fortführung der liturgischen Aufgabe als ein Bedürfniß anerkannt und für die Folgezeit der Weg zu dessen Befriedigung verständigerweise ebenso offengelassen, als gewiesen. Die Initiative zur Bereicherung der Gottesdienstordnung wird den Gemeinden und ihren Organen überlassen, natürlich unter Controlle des zur Erhaltung der Ordnung berufenen Oberkirchenraths. Dabei aber müsse die weitere liturgische Entwicklung ihren Zusammenhang mit den übrigen evangelischen Landeskirchen erhalten, sich mit denselben weder principiell in Widerspruch stellen, noch aktuell hinter der liturgischen Gesamtentwicklung zurückbleiben. Natürlich sollte vom Oberkirchenrathe damit nicht gesagt werden, daß durch sofortige Aenderungen der gewonnene Bestand wieder in Frage zu stellen, wünschenswerth sei. In das, was an der Ordnung besonders für die Gemeinden neu war, mußten diese sich erst einleben, hineingewöhnen, und dazu ist Zeit und Ruhe erforderlich.

Aber dennoch, — die vom Oberkirchenrathe hinsichtlich seiner Vorlage ausgesprochene Besserungsbedürftigkeit besteht, besteht erst recht, wie wir oben nachgewiesen bezüglich des von der Landessynode schlüssig angenommenen Entwurfs, da dieser die oberkirchenrätliche Vorlage einstuft unter dem Einflusse von Anschauungen, die keineswegs auf der Höhe liturgischer Wissenschaft sich befanden. Ein Hauptfehler — und dieser ist nicht allein der Kommission und seinen



Compromißneigungen, sondern auch dem Oberkirchenrathe selber auf Rechnung zu stellen — war es von vorneherein, daß man die historische Entwicklung der Gottesdienstordnung, wie sie sich in Nord- und Mitteldeutschland unter dem Einfluß der formula missae Luthers vollzogen hatte, ignorirte und anstatt sich an dem durch die Oldenburger Kirchenordnung von 1573 gegebenen und auch in derjenigen von 1725 noch festgehaltenen Typus an derjenigen Entwicklung orientirte, welche sich in Südwestdeutschland, besonders in Baden vollzogen hatte. Hier mochte es geschichtlich zu rechtfertigen sein, die Form der Liturgie nach reformirten Gesichtspunkten, wie sie dort von Anfang der Reformationszeit her Einfluß geübt, weiter auszubauen, bei uns aber keineswegs. Die Oldenburger Landeskirche ist von ihrer Geburt an lutherisch gewesen. Die ersten Leiter der Bewegung, ein Ammius und Mardus hielten sich treu zur Augsburgerischen Konfession. Es war nur Mangel an liturgischem Verständniß oder ein Zurückbleiben hinter den Fortschritten, welche die lutherische Kirche in ihrer Entwicklung bis 1530 und weiter gemacht, wenn letzterer auf die Konformität des Gottesdienstes mit der Lehrgrundlage weniger Gewicht legte. Graf Johann XVI., Selnecker, Hamelmann brachten die kirchliche und vor allen auch die gottesdienstliche Entwicklung erst in das rechte Gleise. Und wenn die Zeit des Pietismus und des Vulgärrationalismus dasselbe unverständiger Weise verließ, so war es principiell wie historisch geboten, nach der 1853 vollzogenen Rückkehr zur verlorenen oder zerstörten Bekenntnißgrundlage auch die dem entsprechenden liturgischen Leitzielen der Kirchenordnung von 1573, unbeirrt durch mittelparteiliche Velleitäten und Modalitäten, entschiedener ins Auge zu fassen. Es würde den Rahmen unsrer Aufgabe überschreiten, wenn wir bis ins einzelinste und weiter als es bisher angedeutet wurde, die Verbesserungsbedürftigkeit unserer bestehenden Gottesdienstordnung, nachweisen wollten.

Wir haben vielmehr, wenn wir die weitere Entwicklung von 1859 bis heute noch kurz ins Auge fassen, zu fragen, wurden die Mängel der Gottesdienstordnung erkannt, wurde in den Gemeinden das Bedürfniß nach einer Bereicherung derselben gefühlt? Gab es solche Gemeinden, welche zu derselben die Initiative ergriffen? So weit wir die Sache übersehen und die Entwicklung selber verfolgt



haben, zeigte sich zunächst eine Erlahmung des liturgischen Interesses. Es waren andere, praktische Bauaufgaben zu erfüllen, die innere Mission, die Heidenmission, der Gustav-Adolphverein standen für die Tagesordnung im Vordergrund. Wenn in den sechziger Jahren auf Missionsfesten noch eine vollere Liturgie den Festgemeinden geboten wurde, so beschränkte sich das auf einzelne Fälle, auf enge Kreise und hörte schließlich völlig auf. Auch die Principienkämpfe, welche auf kurze Zeit die protestantenvereinliche Bewegung bei uns hervorgerufen hatte, traten vor der Neugestaltung des deutschen Reiches in den Hintergrund, fanden auch bei dem kirchlichen Indifferentismus und dem Pfligma unseres Volksstammes wenig Nährboden. Die Fragen der Civilehe, der Kampf mit der rothen und schwarzen Internationale, das Lutherjahr mit seinen ernststen Mahnungen geboten dem theologischem Streite Schweigen. Es galt, das Haus und seine Mauern nach außen hin zu vertheidigen, und macht es erklärlich, wie die Frage nach dem Hausrath und der Hausordnung für den Gottesdienst ruhte. Aber darf uns darum die Ausgestaltung der letzteren gleichgültig bleiben?

Wird diese Frage zu verneinen sein, weil doch in der Liturgie Nährstoffe für die Gemeinden wie für die Geistlichen liegen, und grade in ihr das objektive Gegengewicht gegen das bei der Predigt zur Geltung kommende Moment der Subjektivität geboten wird, dann wird man die Bedürftigkeit der Gemeinden auch in die Waagschale legen müssen gegen das Maß des in ihnen sich regenden Bedürfnisgefühlens nach einer Besserung der Liturgie. Daß letzteres sich nicht geregt, ist Thatsache. Aber so unkirchlich unser Volk auch leider sein mag, so kühl und nüchtern und zum formlosen Sichgehenlassen geneigt es nach seiner Naturanlage auch sei, zwei Eigenschaften hat es, welche dem Bestreben nach Bereicherung der Gottesdienstordnung die Brücken bauen. Die Liebe zu dem Gewohnten und das Verlangen nach Feierlichkeit des Kultus. Grade letzteres tritt an den Erfahrungen zu Tage, die man mit den Kirchenhören, den Abendgottesdiensten und der Restauration der Gotteshäuser gemacht hat; denn in den meisten Fällen haben unsere Gemeinden großes Gefallen daran gefunden. Und die Liebe für das Gewohnte sollte uns einerseits treiben, daß wir den Gemeinden Ständiges und zwar in solcher Art zu bieten haben, die ihr Heimischwerden in ihrer an-



gestammten lutherischen Kirche zu beleben vermag, aber auch andererseits zur Vorsicht mahnen, nicht ohne Noth die Bahnen des bisher Gewohnten zu verlassen.

Allein diese Scheu und Rücksicht darf doch auch nicht zu weit führen, sie darf uns nicht jeden Fortschritt zum Besseren hemmen. Das freilich müssen wir als vollberechtigt anerkennen, wenn die 14. Landessynode (1882) darauf drang, daß die Veränderungen, wären sie auch an sich liturgisch berechtigt, nicht wiederum in das pastorale Belieben zu legen seien, daß das Aufsichtsorgan der kirchlichen Ordnung, der Oberkirchenrath wider Willkür auf der Wacht sein müsse auf allen denjenigen Gebieten und an allen denjenigen Stellen, wo wir liturgischen Bestand gewonnen haben. Aber andererseits betrachtet sich unsere Landeskirche als ein lutherisches Glied der evangelischen Gesamtkirche. Sie soll und darf doch auch auf liturgischem Gebiete nicht hinter der Entwicklung der übrigen lutherischen, namentlich den benachbarten Landeskirchen zurückblicken. Das aber ist geschehen. Rund um uns her, wenn wir nur an die Hannoversche, die Schleswig-Holsteinische, die Gutiner Landeskirche denken, ist man in der Lösung der liturgischen Aufgaben uns ein gut Stück voraus.

Oder müßten wir uns abschrecken lassen durch die Kämpfe, welche dort um den liturgischen Fortschritt entbrannt sind? Wäre es richtig, daß liturgische Fixirungen dem Geist und Wesen unserer evangelisch-lutherischen Kirche überhaupt widerstritten, oder müßten wir für die Gesundung unsrer Landeskirche eine Freiheit erstreben, die sie zu einem Konglomerat von Freigemeinden stempelte, dann müßten wir Front machen, aber dann auch nicht dabei stehen bleiben, sondern jede liturgische und bekenntnißmäßige Bindung, wie wir sie auf Grund des Art. 2 und 116 unserer Verfassung haben, principiell abweisen und abzuschaffen suchen. Allein die Geschichte warnt uns laut genug. Bei der seit Mitte oder Ende des vorigen Jahrhunderts eingerissenen, auf der Zersetzung ihrer Bekenntnißgrundlage, auf dem Abfall vom Grunde der heiligen Schrift beruhenden liturgischen Willkür sind unsere Gemeinden nicht höher und weiter, sondern ihr kirchliches Interesse ist dem Gefrierpunkt nahe gekommen. Aber daran hat auch die liturgische Bindung der Gemeinden nichts geändert, nichts gebessert, wirft man mir mit Recht ein, wird aber



schwerlich den geschichtlichen Beweis führen können, daß diese Obstruktion der kirchlichen Gesundung auf das Konto der liturgischen Bindung zu setzen sei. Die Ursachen dieser kirchlichen Verkümmernug liegen tiefer, sind weit verzweigter, aber auch der ausführlichere Nachweis, soweit er nicht schon andeutungsweise in der historischen Uebersicht über die Entwicklung unserer Gottesdienstordnung gegeben ist, außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe.

Wenn nur alle Glieder und Organe unsrer evangelisch-lutherischen Landeskirche, die Gemeinden wie ihre Pastoren und Kirchenräthe, der Oberkirchenrath, wie die Kreissynoden und die Landessynode sich in freiem, freudigen Streben begegneten, auf dem Grunde der heiligen Schrift und in Uebereinstimmung mit den Bekenntnissen unserer Kirche die kirchliche Bauarbeit überhaupt, wie die liturgische im Besonderen zu pflegen, die eine Hand an der geistgesalbten, festgezielten Arbeit, und in der anderen Hand die Waffen wider Alles, was der Kirche Jesu Christi widerstreitet und schadet, dann werden wir alle und mit ihr das kirchliche Gesamtleben wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus. Das walte Gott!





1803  
1804

